

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung - FriedhGebS)

Aufgrund § 4 und § 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Wertheim in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 die nachstehende Änderung der Satzung der Stadt Wertheim über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebS) vom 1. Juli 2022 beschlossen:

Art. 1 – Änderung des § 6 Absatz 4

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (4) | für den Bestattungsordner pro Einsatz an unterschiedlichen Tagen | 144,00 € |
|-----|--|----------|

Art. 2 - Änderung des § 7 Absatz 1 und 2

§ 7 Grabnutzungsgebühren

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Für die Zuteilung eines Reihengrabes betragen die Gebühren pro Jahr | |
| | a) für ein Reihengrab für Kinder bis zu 6 Jahre | 40,00 € |
| | b) für ein Reihengrab für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene | 78,00 € |
| | c) für ein Urnenreihengrab (1 Urne) | 72,00 € |
| | d) für ein anonymes Urnengrab | 66,00 € |
| | e) für ein Urnenreihengrab als Rasengrab | 66,00 € |
| | f) für ein Urnengrab als Naturgrab im Baumfeld
(Gemeinschaftsbaum, 1 Urne) | 78,00 € |

Die Zuteilung eines Grabes nach Buchstabe a) erfolgt für 10 Jahre, die Zuteilung eines Grabes nach Buchstabe b) für 25 Jahre und die Zuteilung für Gräber nach Buchstabe c) bis f) für 15 Jahre.

- | | | |
|-----|---|----------|
| (2) | Für die Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern betragen die Gebühren pro Jahr | |
| | a) für ein Einzelgrab einfachtief | 84,00 € |
| | b) für ein Einzelgrab doppeltief (Tiefgrab) | 102,00 € |
| | c) für ein Doppelgrab | 126,00 € |

d) für ein Doppelgrab im Sondergrabfeld des Waldfriedhofs Bestenheid	180,00 €
e) für ein Urnengrab (bis zu 4 Urnen)	108,00 €
f) für ein Urnengrab als Naturgrab im Baumfeld des Waldfriedhofs Bestenheid (Einzelbaum, bis zu 4 Urnen)	192,00 €
g) für jede weitere Grabstätte nach Buchstaben c)	60,00 €
h) für jede weitere Grabstätte nach Buchstabe d)	90,00 €
i) für jedes weitere Tiefgrab	30,00 €

Die erstmalige Verleihung erfolgt für 25 Jahre, mit Ausnahme der Verleihung von Nutzungsrechten für Urnengräber nach Buchstabe e) und f). Für diese Grabarten beträgt die Nutzungszeit 15 Jahre.

Art. 3 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Wertheim, den 17. Dezember 2024

Für den Gemeinderat:

Markus Herrera Torrez, Oberbürgermeister

Hinweis

Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder jemand die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat.